

Sozialversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung soll den nach dem Rückzug aus dem Berufsleben wegfallenden Verdienst, wenigstens teilweise, mittels Altersrenten ersetzen und beim Tode eines Elternteils oder des Ehegatten eine finanzielle Notlage verhindern (Hinterlassenenleistungen). Sie ist eine gesamtschweizerische, obligatorische Versicherung für alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Mit der IV und der EL zusammen bildet die AHV die erste Säule, die das Existenzminimum sichern soll. Die AHV funktioniert, wie die ganze erste Säule, im Umlageverfahren: Was heute beigetragen wird, kommt direkt den Rentenbezüglern des laufenden Jahres zu Gute. Finanziert wird die AHV durch Beiträge der Arbeitgeber, der Versicherten, der Wirtschaft und von Bund und Kantonen.

Invalidenversicherung (IV)

Primäres Ziel der schweizerischen Invalidenversicherung ist es, den Versicherten wieder **ins Erwerbsleben einzugliedern**. Wird dieses Ziel nicht erreicht, kommt es zur Ausrichtung einer **Invalidenrente**. Die IV ist hinsichtlich Organisation, Beitrags- und Leistungsordnung eng mit der AHV verbunden. Mit der AHV und der EL zusammen bildet die IV die erste Säule.

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen sollen dort helfen, wo die AHV oder die IV alleine das Existenzminimum nicht sichert. Es handelt sich weder um reine Sozialversicherungsleistungen noch um Fürsorgeleistungen, sondern um **Bedarfsleistungen**, die einem **Rechtsanspruch in klar definierter Höhe** entspringen. Die EL werden ausschliesslich von Bund, Kantonen und teilweise durch Gemeinden finanziert.

Die berufliche Vorsorge (bV)

Die berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule, die die **gewohnte Lebenshaltung** in angemessener Weise sichern soll. Sie sieht folgende Renten vor: Altersrente, Pensionierten-Kinderrente, Invalidenrente, Invalidenkinderrente und Hinterlassenenleistungen. Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, deren Jahreslohn mehr als CHF 21'330.00 und weniger als CHF 85'320.00 (Stand 2020) beträgt. Die berufliche Vorsorge wird nach dem **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert, d.h. jede Generation spart ihre künftigen Renten selber. Finanziert wird die bV durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, die nicht obligatorisch versichert sind, können sich freiwillig versichern.

Unfallversicherung (UV)

Die Unfallversicherung deckt **Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle** bei mindestens 8 Wochenstunden Arbeitszeit, gewisse **unfallähnliche Körperschädigungen** und typische **Berufskrankheiten** von Arbeitnehmern. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten in der Regel als Nichtberufsunfälle. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern. Die Prämien für die Versicherung von Berufsunfällen und –krankheiten trägt der Arbeitgeber alleine. Die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle schuldet in der Regel der Arbeitnehmer.

Militärversicherung (MV)

Die Militärversicherung deckt **Unfall- und krankheitsbedingte Gesundheitsschäden, die während des Dienstes in Erscheinung treten und gemeldet werden** (Kontemporalitätsprinzip). Versichert sind Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstangehörige während der Dauer der jeweiligen Dienste. Finanziert wird die MV ausschliesslich durch den Bund (Bundesdeckung; diese wird auch mit Bundeshaftung umschrieben).

Krankenversicherung (KV)

Die Krankenversicherung ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen **obligatorisch** und deckt **Krankheit, Mutterschaft und Unfall** (nur, wenn keine andere Unfallversicherungsdeckung vorhanden ist). Sie soll allen Versicherten den Zugang zur medizinischen Grundversorgung gewähren. Die Krankenkassen verlangen einen Kopfbeitrag pro Mitglied, der je nach Alter, Wohnort und Versicherungsmodell variieren kann. Je nach Krankenkasse kann man besondere Versicherungsmodelle (z. B. Franchisen, eingeschränkte Arztwahl, Bonusversicherung) wählen und so in den Genuss von Prämienreduktionen kommen. Die Krankenkassen müssen sich selbsttragend finanzieren.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung schützt die Arbeitnehmer vor **Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Schlechtwetter** und **Insolvenz** des Arbeitgebers. Finanziert wird sie vor allem durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Entschädigung beträgt 70-80% des versicherten Verdienstes während maximal 2 Jahren.

Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Erwerbsersatzordnung leistet **Grundentschädigungen** und **Zulagen** an **Armee-, Schutz- und Zivildienstleistende**, an Teilnehmer an Leiterkursen bei Jugend und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen. Zusätzlich leistet die EO **Mutterschaftsentschädigung** an erwerbstätige Mütter während 14 Wochen nach der Niederkunft, und zwar 80% des Erwerbseinkommens, max. CHF 196.00 pro Tag. Die EO wird hauptsächlich durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende finanziert.

Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)

Die Versicherung leistet **Zulagen pro Kind** an selbständigerwerbende Landwirte und **landwirtschaftliche Arbeitnehmer**, sowie Haushaltzulagen an Arbeitnehmer, welche mit ihrem Ehegatten oder ihren Kindern einen Haushalt führen. Die Finanzierung erfolgt durch die Arbeitgeber und durch die öffentliche Hand.

Familienzulagen (FZ)

Seit 1. Januar 2009 gilt das **Familienzulagengesetz** (FamZG), das eine gewisse Vereinheitlichung der kantonalen FZ-Ordnungen schafft. Die Kantone geniessen indessen weiterhin in vielen Bereichen einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Seit 1. Januar 2013 haben auch die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen Anspruch auf Familienzulagen. Nicht zum versicherten Personenkreis des FamZG gehören die in der Landwirtschaft Beschäftigten, für diese gilt das FLG. Zwingend vorzusehen haben die Kantone (Stand 2020):

- die monatliche **Kinderzulage** von CHF 200.00 für Kinder bis 16 Jahren und
- die monatliche **Ausbildungszulage** von CHF 250.00 für Kinder von 16 – 25 Jahren.

Die Kantone regeln die Finanzierung, welche hauptsächlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden erfolgt.

Sozialversicherungen / Privatversicherungen

Zwischen den Sozialversicherungen und den privaten Versicherern bestehen zahlreiche Unterschiede:

	Sozialversicherung	Privatversicherung
Gründer	Bund, Kantone, mit Ausnahme der meisten Kranken- und Pensionskassen	von Privaten gegründet
Rechtsform	i.d.R. als öff.-rechtliche Anstalt, mit Ausnahme der meisten Kranken- und Pensionskassen	AG oder Genossenschaft (selten auch Verein)
Gesetz	Für jeden Sozialversicherungszweig ein eigenes Gesetz sowie den ATSG	VVG überlässt die Ausgestaltung der Einzelheiten der Vertragsfreiheit (mit Ausnahmen: z. B. Autohaftpflicht)
Rechtsweg	Öff.rechtl. Beschwerdeverfahren	Zivilrechtl. Prozessweg
Steuerpflicht	von der Steuerpflicht befreit (tw. Ausnahme: Mehrwertsteuer)	Steuerpflichtig

Gewinnstreben	kein Gewinnstreben	Gewinnstreben
Subventionen	Subventioniert	keine öffentlichen Gelder

April 2020 / B. Greiner, F. Stalder